

Randtitel	Verordnung:	
I. Jagdreviere, Reviervergabe		
§ 1 Revierbewertung	<p>1 Die Bewertung der Reviere erfolgt in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres nach einheitlichen Richtlinien des Amtes für Landschaft und Natur (ALN).</p> <p>2 Bei der Bewertung werden die Reviergrösse, die Reviergrenzen, die Verteilung von Wald und Feld, die geografische und topografische Lage sowie weitere wertvermehrnde oder wertvermindernde Faktoren berücksichtigt.</p> <p>3 Das ALN wählt eine Revierschätzungskommission.</p>	Unverändert. Die Regelung und Vorgehensweise der Revierbewertung entspricht § 6 ^{bis} des geltenden Jagdgesetzes (im Folgenden: aJG) sowie :§ 13 der geltenden Jagdverordnung (im Folgenden: aJV)..
§ 2 Festlegung der Pachtzinse	Das ALN legt die Pachtzinse auf der Grundlage der Revierbewertung fest.	Unverändert, siehe Ausführungen zu § 1.
§ 3 Änderung der Reviergrenzen	<p>1 Änderungen der Reviergrenzen können durch die Jagdgesellschaften oder die Gemeinden bis spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Pachtperiode beantragt werden.</p> <p>2 Die Gemeinden teilen dem ALN spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Pachtperiode die Bildung oder Aufhebung von Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten unter Angabe der Grenzen mit.</p>	Unverändert. Wie bisher haben sowohl die Jagdgesellschaften als auch die Gemeinden ein Antragsrecht zur Bereinigung von Reviergrenzen. Der Entscheid erfolgt wie bisher nach § 2 ^{bis} aJG durch das ALN.
§ 4 Öffentliche Ausschreibung	<p>Die Ausschreibung der Jagdreviere enthält Angaben insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Reviergemeinden, b. Reviergrösse, c. Zins und Zahlungsmodalitäten, d. Mindestpächterzahl, e. Bewerbungsmodalitäten, f. Pachtbedingungen und Verfahren, g. besondere Bestimmungen über den Jagdbetrieb oder betreffend Anliegen der Wald- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes. 	Das Verfahren der Vergabe der Jagdreviere beginnt mit einer öffentlichen Ausschreibung der einzelnen Jagdreviere in den amtlichen Publikationsorganen. Zeitlich erfolgt es nach der Revierschätzung, die in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres durch die Revierschätzungskommission stattfindet. Das Verfahren der Revierschätzung bleibt unverändert. Die Reviere werden mit den in lit. a-h aufgeführten Eckdaten ausgeschrieben. Gestützt auf § 3 Abs. 3 JG erlässt das ALN die weiteren Bewerbungsbedingungen (bisher als Steuerungs- und Pachtbedingungen publiziert), insbesondere die Grundlagen der Revierbewertung, die benötigten Unterlagen der Bewerbergruppen, die Fristen für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen und den Ablauf des Vergabeverfahrens.
§ 5 Berechtigung zur Bewerbung	<p>1 Zur Bewerbung berechtigt sind Personen, welche die Voraussetzungen der Gültigkeit von Jagdpässen nach § 8 des Jagdgesetzes (JG) erfüllen.</p> <p>2 Jede Bewerbergruppe bezeichnet für das Vergabeverfahren eine Vertreterin oder einen Vertreter.</p>	Unverändert. Die Regelung entspricht § 15 aJV.

§ 6 Vergabe	<p>1 Den Zuschlag erhält die Bewerbergruppe, welche die jagdlichen Aufgaben am besten zu erfüllen vermag. Massgebend sind insbesondere die Qualität der bisherigen Jagdausübung und die örtliche Nähe zum Jagdrevier.</p> <p>2 Die Vergabe der Reviere erfolgt bis spätestens Ende Februar des letzten Jahres der laufenden Pachtperiode.</p> <p>3 Die Pacht beginnt am 1. April und endet am 31. März des achten Jahres.</p> <p>4 Wird der Pachtvertrag während der Pachtperiode aufgelöst oder gehen für ein Jagdrevier keine Bewerbungen ein, kann das Revier für die verbleibende Dauer der Pachtperiode freihändig vergeben werden.</p>	<p>In Anlehnung an das Submissionsverfahren wird das Revier an diejenige Bewerbergruppe vergeben, die die jagdlichen Aufgaben (§12 JG) am besten zu erfüllen vermag. Bewirbt sich nur eine Bewerbergruppe, erhält sie, vorausgesetzt ihre Mitglieder bieten Gewähr für einen dem Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb, den Zuschlag. Bei mehreren Bewerbergruppen (von denen üblicherweise eine die bisherige Jagdgesellschaft ist) werden die Qualität der bisherigen Jagdausübung und die örtliche Nähe der Mitglieder zum Jagdrevier sowie weitere Kriterien wie zum Beispiel eine ausgewogene Altersstruktur oder die Anzahl Jungjägerinnen und Jungjäger gegenübergestellt. Die Gemeinden können im Rahmen ihres Rechts zur Anhörung (§ 3 Abs. 1 JG) Empfehlungen abgeben.</p> <p>Abs. 2 bis Abs. 4 entsprechen dem bisherigen § 6 Abs. 1 und 2 aJG bzw. der bisherigen Vollzugspraxis. Konnte ein Revier nicht versteigert werden und meldete sich später eine Bewerbergruppe, erhielt sie den Zuschlag ohne weitere Versteigerung. Da neu der Kanton die Reviere vergibt, soll auch eine allfällige freihändige Vergabe durch ihn erfolgen.</p>
II. Jagdgesellschaft		
§ 7 Vertretung der Gesellschaft	<p>1 Die Jagdgesellschaft bezeichnet ein Mitglied als bevollmächtigte Person, die sie gegen aussen vertritt.</p> <p>2 Die bevollmächtigte Person stellt dem ALN und den Reviergemeinden eine Mitgliederliste zu und meldet Ein- und Austritte sowie Adressänderungen umgehend.</p>	Unverändert. Die Regelung entspricht § 9 Abs. 2 aJG und § 18 aJV.
§ 8 Mindestpächterzahl	<p>1 Bei Eintritt besonderer Verhältnisse kann das ALN die Mindestpächterzahl während der Pachtperiode ändern.</p> <p>2 Wer Mitglied bei mehreren Jagdgesellschaften ist, zählt nur bei zwei Gesellschaften zur Mindestpächterzahl.</p>	Abs. 1 entspricht der Regelung von § 9 Abs. 1 aJG. Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass im Gegensatz zu bisher nun eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Jagdgesellschaften möglich ist, eine solche aber nur in zwei Revieren zur geforderten Mindestzahl zählt. Hintergrund dieser Beschränkung ist einerseits, dass eine den Pflichten der Jagdgesellschaft nach § 11 JG entsprechende Jagdausübung im Rahmen der Milizjagd und der vorgegebenen Mindestzahl von Pächtern nicht in mehr als zwei Jagdrevieren möglich ist, andererseits einzelne Jagende nicht übermässig Pächterplätze besetzen und damit für allfällige Neumitglieder den Zugang zur Jagdgesellschaft verwehren könnten.
§ 9 Mitgliederwechsel	1 Scheidet ein Mitglied der Jagdgesellschaft aus oder verliert es das Jagdrecht, so	Die Regelung entspricht grundsätzlich § 24 Abs. 4 und 5

	<p>setzen die übrigen Mitglieder das Pachtverhältnis fort.</p> <p>²Die Aufnahme neuer Mitglieder ist bewilligungspflichtig.</p> <p>³Wird die Mindestpächterzahl unterschritten, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich innert sechs Monaten für den Rest der Pachtdauer zu ergänzen.</p>	<p>aJG. Jagdgesellschaften bilden eine einfache Gesellschaft (§ 4 JG). Üblicherweise ist der Austritt eines Gesellschafters ein Auflösungsgrund für solche Gesellschaften. Das soll hier nicht geschehen. Neumitglieder, die während der Pachtperiode aufgenommen werden, müssen zukünftig durch das ALN und nicht mehr durch die Gemeinde bestätigt werden, da auch die Vergabe nicht mehr durch die Gemeinde erfolgt.</p>
§ 10 Haftpflichtversicherung	<p>Die Haftpflichtversicherung der Mitglieder der Jagdgesellschaft muss auch die Schäden abdecken, die Jagdgäste, Jagdaufsicht oder Hilfspersonen verursachen, soweit die Mitglieder dafür haftbar gemacht werden können.</p>	<p>Unverändert. Für Konstellationen, in denen Jagdgäste oder Hilfspersonen einen Schaden verursachen, der aufgrund seiner Höhe oder aufgrund des fehlenden Versicherungsbürgers von weiteren Hilfspersonen wie z. B. Treibern oder Treibern auf den Bewegungsjagden nicht gedeckt ist, haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft subsidiär (§ 12 lit. g JG)</p>
§ 11 Hegegemeinschaften	<p>¹ Hegegemeinschaften sind schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung enthält insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> auf welche Teile der Jagdausübung sich die Vereinbarung bezieht, wie sich die Hegegemeinschaft organisiert, wie die Abgangsplanung und die Realisierung der Abschüsse erfolgt, Regelung betreffend die revierübergreifende Haftung der einzelnen Mitglieder, ihre Vertretung gegenüber dem Kanton, die Verteilung von Aufwendungen und Erträgen. <p>²Die Bewilligung von Hegegemeinschaften ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Pachtjahres zu beantragen.</p> <p>³Der Antrag muss von den Bevollmächtigten der beteiligten Jagdgesellschaften unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 JG schafft die Möglichkeit, dass sich Jagdgesellschaften zur revierübergreifenden Bejagung zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen. Das Prinzip beruht auf Freiwilligkeit. Die Möglichkeiten der Ausgestaltung einer Hegegemeinschaft sind bewusst offengelassen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Jagdrevieren gerecht zu werden. Entschliessen sich zwei oder mehrere Jagdgesellschaften, eine Hegegemeinschaft zu bilden, können sie dies in Form eines Vereins oder aber durch blosse vertragliche Vereinbarung tun. Damit sichergestellt ist, dass die Vereinbarung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und um Konflikten zwischen den einzelnen Jagdgesellschaften vorzubeugen, wird ein gewisser Mindestinhalt vorgegeben. Die Vereinbarungen werden durch die Fischerei- und Jagdverwaltung überprüft und sind bewilligungspflichtig.</p>
§ 12 Annahme finanzieller Leistungen	<p>Der Jagdgesellschaft ist untersagt, für die Ausübung der Jagd finanzielle Leistungen entgegenzunehmen.</p>	<p>Die Regelung entspricht § 10 Abs. 2 aJV. Der Verkauf von Abschüssen bleibt im Kanton Zürich verboten. Die Jagdgesellschaften können Gäste zur Ausübung der Jagd in ihrem Revier für einzelne Tage oder das ganze Jahr einladen, dafür dürfen sie aber keine finanziellen Leistungen verlangen. Das erlegte Wild gehört grundsätzlich der Jagdgesellschaft, der Kauf des von einem Gast erlegten Tieres zum Preis des Wildbretwertes ist dabei zulässig. Möchte sich ein Gast für die Einladung erkenntlich zeigen, ist dies in beschränktem Umfang z.B. ein Nachtessen oder die Stiftung einer Reviereinrichtung, statthaft. Die Entgegennahme von geldwerten Leistungen, die Gefälligkeiten</p>

		übersteigen, ist nicht gestattet. Insbesondere bei Anwärterinnen und Anwärtern, zu deren Förderung die Jagdgesellschaften in § 28 Abs. 2 JG verpflichtet werden, ist die Bestimmung restriktiv auszulegen.
III. Jagdberechtigung, Jagdpässe		
§ 13 Jagdberechtigung	<p>¹ Wer im Kanton Zürich die Jagd ausüben will, muss einen Zürcher Jagdpass erwerben.</p> <p>² Davon ausgenommen ist, wer in einem andern Kanton oder Land, mit dem das Gegenrecht gemäss § 7 Abs. 2 JG vereinbart wurde, wohnhaft und jagdberechtigt ist.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann das ALN weitere Ausnahmen zulassen.</p> <p>⁴ Der Jagdpass muss während der Jagd mitgeführt werden und ist auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.</p> <p>⁵ Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe findet keine Rückvergütung statt.</p>	<p>Abs. 1, 2, 4 und 5 bleiben unverändert und entsprechen der bisherigen Regelung des § 1a aJV und § 15 aJG. Das Mitführen der Ausweise nach Abs. 4 soll in Zukunft auch in elektronischer Form möglich sein.</p> <p>Abs. 3 ermöglicht weitere Ausnahmen. Typisches Beispiel ist, dass eine Person wohl im Kanton Zürich wohnhaft ist, aber in einem Nachbarkanton Mitglied einer Jagdgesellschaft und somit Pächterin oder Pächter eines Reviers ist. In diesem Fall wird von der Pflicht zum zusätzlichen Erwerb eines Zürcher Jagdpasses abgesehen.</p> <p>Nicht statthaft ist die Umgehung der Pflicht zum Erwerb eines Zürcher Jagdpasses durch im Kanton Zürich wohnhafte Jägerinnen oder Jäger, die im jeweils günstigsten Kanton einen Gästejagdpass erwerben. Hier greift das Wohnsitzprinzip von Abs. 1.</p>
§ 14 Arten von Jagdpässen	Jagdpässe werden ausgegeben für Revierpächter, die Jagdaufsicht und Jagdgäste (Jahres- und Mehrtagesjagdpässe).	Die Arten von Jagdpässen werden nur hinsichtlich der Jagdpässe für die Jagdaufsicht geändert. Bisher konnte jede Person als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher, sofern die Gemeinde einen entsprechenden Antrag der Jagdgesellschaft bestätigte. Gewisse Reviere verfügen über mehr eingeschriebene Jagdaufseher als Pächter. Neu wird nur noch der von der FJV bestätigten Jagdaufsicht ein entsprechender Jagdpass ausgestellt. Ansonsten entspricht die Regelung den §§ 6, 7, und 8 aJV.
§ 15 Revierpächter-, Jagdaufseherpass	Der Revierpächterpass und der Pass für die Jagdaufsicht berechtigen die Inhaberinnen und Inhaber, die Jagd in ihrem Revier und als Jagdgast in anderen Revieren auszuüben.	Unverändert, die Regelung entspricht § 8 aJV.
§ 16 Gästejagdpass, Jagdkarten	<p>¹ Die Gästejagdpässe berechtigen die Inhaberin oder den Inhaber auf Einladung einer Jagdgesellschaft zur Ausübung der Jagd in deren Revier.</p> <p>² Jagen die Gäste ohne Begleitung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft, müssen neben dem Gästejagdpass eine Jagdkarte der Jagdgesellschaft, in deren Revier sie</p>	<p>Abs. 1 entspricht der bisherigen Praxis.</p> <p>Abs. 2 und 3: Die bisher in § 14 Abs. 2 aJG genannte Pflicht zur Begleitung wurde extensiv ausgelegt: die Anwesenheit eines Mitglieds der Jagdgesellschaft im Revier wurde als ausreichend erachtet. Auf die Begleitungs-Pflicht</p>

	<p>eingeladen sind, mitführen.</p> <p>³ Jagdkarten können beim ALN durch die bevollmächtigten Mitglieder der Jagdgesellschaften kostenlos bezogen werden.</p> <p>⁴ Personen mit Jagdfähigkeitszeugnis eines Kantons oder Landes, mit dem kein Gegenrecht über die Anerkennung der Jagdfähigkeit besteht, dürfen im gleichen Umfang Gästejagdpässe beziehen, wie Inhaberinnen und Inhaber mit Zürcher Jagdfähigkeitsausweis in deren Kanton oder Land Jagdberechtigungen beziehen können.</p>	<p>wird neu verzichtet. Um sicherzustellen, dass bei Kontrollen die Jagdberechtigung der Gäste vor Ort festgestellt werden kann, wird den Gästen eine Jagdkarte des betreffenden Reviers ausgestellt; die Gäste haben sie mitzuführen.</p> <p>Erstmalige Jagdgäste sind vorab über die Verhältnisse im Revier aufzuklären; es ist eine Begehung in Begleitung eines erfahrenen Mitglieds der Jagdgesellschaft zwingend notwendig, bei der Ausübung der Jagd in der Nacht bei Tageslicht.</p> <p>Abs. 4, Die Bestimmung schränkt den Erwerb von Jagdpässen durch Personen mit Herkunft aus Kantonen oder Ländern ohne Gegenrecht bezüglich der Anerkennung der Jagdfähigkeit ein. Eine solche Gegenrechtserklärung bedeutet nichts anderes als die gegenseitige Anerkennung der Qualität der jagdlichen Ausbildung. Trotz der hohen Qualität der Ausbildung im Kanton Zürich weigern sich die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis bislang, die Zürcherische Jagdfähigkeit anzuerkennen. Umgekehrt hat der Kanton Zürich bisher die Qualität der jagdlichen Ausbildung in diesen Kantonen insofern einseitig anerkannt, dass es Jagdgästen mit Herkunft aus diesen Kantonen möglich war, (mit gleicher Gebühr wie die Zürcher Fähigkeitszeugnisinhaber Zwei- und Sechstages-Gästejagdpässe zu beziehen. Künftig ist der Bezug von Jagdpässen im selben Umfang möglich, wie Zürcher Jagdfähigkeitszeugnisinhaberinnen- und Inhaber zum Bezug in diesen Ländern oder Kantonen berechtigt sind. Es steht den Personen mit Herkunft aus diesen Kantonen oder dem Ausland frei, die Zürcher Jägerprüfung zu absolvieren, um in den Genuss von Jagdpässen zu kommen oder durch die Jagdverbände in diesen Kantonen den erforderlichen politischen Druck auszuüben, um eine Gegenrechtsvereinbarung zu erwirken.</p>
§ 17 Entzug des Jagdpasses	<p>¹ Bei einem Entzug der Jagdberechtigung ist der Jagdpass umgehend der Ausgabe-stelle zurückzusenden.</p> <p>² Der Ausschluss von der Jagd begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Passgebühren.</p>	Unverändert, die Regelung entspricht § 17 aJG.
§ 18 Nachweis der Treffsicherheit	<p>¹ Das ALN legt die Anforderungen für den Treffsicherheitsnachweis fest.</p> <p>² Auf begründetes Gesuch hin kann das ALN erleichterte Stellungs- oder Anschlagsarten bewilligen.</p> <p>³ Der Treffsicherheitsnachweis ist bei der Ausübung der Jagd mitzuführen.</p>	<p>Unverändert. Die Regelung entspricht dem Wortlaut der Verfügung vom 1. August 2016 über den Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>In Zukunft soll auch bezüglich des Nachweises ein Mitfüh-</p>

		ren in elektronischer Form ermöglicht werden.
IV. Jagdliche Prüfungen		
§ 19 Jagdliche Prüfungen a. Anwärterprüfung	<p>1 Die Anwärterprüfung besteht aus einer Theorie- und einer Schiessprüfung.</p> <p>2 Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer nachweist, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 9 JG vorliegen.</p> <p>3 Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor höchstens zwei Jahren die Theorieprüfung bestanden und innert vier Wochen vor dem Prüfungstermin in einem Jagdschiessstand das Schiessprogramm bereits einmal erfüllt hat.</p> <p>4 Wer in einem andern Kanton eine als gleichwertig anerkannte Schiessprüfung bestanden hat, kann auf Gesuch hin von der Zürcher Schiessprüfung befreit werden.</p> <p>5 Wer die Anwärterprüfung besteht, darf während der folgenden sechs Jahre als Jagdgast im Kanton Zürich jagen und ist berechtigt, Gästejagdpassse zu beziehen.</p>	Unverändert. Die Regelung zu den jagdlichen Prüfungen entspricht derjenigen der bisherigen Verordnung über die Jägerprüfung vom 10. September 2003 (LS 922.3) Abs. 4 stellt klar, dass das ALN auf Gesuch hin kann andere Schiessprüfungen akzeptieren kann. Hat z.B. jemand die Schiessprüfung im Kanton Graubünden schon bestanden und absolviert nun die Zürcher Anwärterprüfung, dann sollte die Schiessfertigkeit als geprüft angesehen werden.
§ 20 b. Jägerprüfung	<p>1 Die Jägerprüfung besteht aus einer praktischen, auf die Aufgaben einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters ausgerichteten Prüfung. Die Kenntnis des Stoffes für die Anwärterprüfung wird vorausgesetzt.</p> <p>2 Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer vor mindestens zwei und höchstens sechs Jahren die Anwärterprüfung bestanden hat.</p> <p>3 Das Bestehen der Jägerprüfung gilt als Nachweis der erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 1 lit. b JG.</p>	Unverändert, s. o. § 19
§ 21 c. Jagdaufseherprüfung	<p>1 Die Jagdaufseherprüfung besteht aus einer Theorie- und einer praktischen, auf die Aufgaben der Jagdaufsicht ausgerichteten Prüfung. Die Kenntnis des Stoffes für die Jägerprüfung wird vorausgesetzt.</p> <p>3 Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Jägerprüfung vor mindestens zwei Jahren bestanden hat. Wer ein vom Kanton Zürich anerkanntes ausserkantonales Jagdfähigkeitszeugnis besitzt, legt zusätzlich eine Prüfung im Fach Jagdrecht ab.</p>	Im Rahmen der Neuausrichtung der Jagdaufsicht in den Revieren wird die Jagdaufseherprüfung um ein neues Modul ergänzt, das im Wesentlichen die OBV-Ausbildung beinhaltet.
§ 22 d. Prüfungsbedingungen, Prüfungskommission, Gebühren.	<p>1 Die jagdlichen Prüfungen müssen im Wohnsitzkanton absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das ALN Ausnahmen gewähren.</p> <p>2 Das ALN regelt die Prüfungsbedingungen und bestellt eine Prüfungskommission.</p> <p>3 Es legt die Prüfungsgebühren nach Massgabe des Aufwandes fest.</p>	§ 22 stellt klar, dass jagdliche Ausbildungen im Wohnsitzkanton absolviert werden müssen. Die Bestimmung stellt die heutige Vollzugspraxis dar. Für Personen, die nahe der Kantongrenze wohnhaft sind und im Nachbarkanton die Jagd ausüben möchten oder Personen, die einen besonderen Bezug zu einem anderen Kanton aufweisen und primär dort die Jagd ausüben möchten, rechtfertigen sich Ausnahmen. Abs. 2 und 3 sind unverändert.
§ 23 e. Rekurs	Gegen die Entscheide der Prüfungskommission kann Rekurs an die Baudirektion erhoben werden.	Unverändert, s. o. § 19
V. Jagdplanung und Jagdbetrieb		
§ 24 Jagdbare Arten und Jagdzeiten		Abs. 1 lit. a-c unverändert.

	<p>¹ Die jagdbaren Arten und die Jagdzeiten werden wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rehböcke, Schmalrehe und Galtgeissen vom 2. Mai bis 31. Dezember. b. Rehgeissen und Rehkitze vom 1. September bis 31. Dezember. c. Wildschweine vom 1. Juli bis Ende Februar; für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit; laktierende, führende Bachen sind geschützt. d. Rothirsch vom 2. August bis 31. Dezember. e. Dam- und Sikahirsch vom 2. August bis 31. Januar. f. Gämse vom 2. August bis 31. Dezember. g. Fuchs vom 16. Juni bis Ende Februar. h. Dachs vom 16. Juni bis 15. Januar. i. Feldhase und Wildkaninchen vom 1. Oktober bis 31. Dezember j. Steinmarder vom 1. September bis 15. Februar k. Stockente und Kormoran vom 1. September bis 31. Januar. l. Rabenkrähe, Saat- und Nebelkrähe, Ringel-, Türkentaube, Elster und Eichelhäher vom 2. August bis 15. Februar; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit. m. Marderhund, Waschbär, verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube ganzjährig. <p>² Insbesondere in Fällen gemäss § 11 Abs. 3 lit. d JG kann das ALN die Jagdzeiten ändern.</p>	<p>lit. d, e, f: Die bisherige Regelung der Abschüsse von Rotwild und Gämse werden geändert. Neu sollen diese Arten grundsätzlich jagdbar sein, die Abschüsse aber im Rahmen einer revierweisen oder revierübergreifenden Abgangsplanung gesteuert werden, so dass die Regulierung des Bestandes den Vorgaben des § 11 Abs. 1 JG und § 34 Abs. 1 dieser Verordnung entspricht.</p> <p>lit. g, h, i, j unverändert.</p> <p>lit. k: die Kormoranbejagung wurde bisher durch Verfügung geregelt. Neu ist der Kormoran. Aufgrund der angestiegenen Bestände sowohl an ziehenden als auch an im Kanton brütenden Kormorane ist die Möglichkeit der Bejagung dieser Art gerechtfertigt.</p> <p>lit. l, m und Abs. 2 bleiben unverändert.</p>
<p>§ 25 Zeitliche Einschränkungen</p>	<p>¹ An Sonntagen und diesen gleichgestellten Feiertagen ist nur die Einzeljagd bis 07'00 Uhr und im Winterhalbjahr ab 18'00 Uhr beziehungsweise im Sommerhalbjahr ab 20'00 Uhr erlaubt.</p> <p>² Die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit ist nur auf Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Waschbär und Marderhund gestattet.</p>	<p>Die Anpassung der zeitlichen Beschränkungen der Jagd geht einher mit der intensivierten Nutzung der Landschaft. Wenn die Bedingungen zur Ausübung der Jagd stimmen, soll die Jagd möglich sein. Um die Störung anderer Personen dennoch möglichst gering zu halten, ist die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen nur an den Randzeiten und nur in der Form der Einzeljagd erlaubt. Die grundsätzlich erlaubte Ausübung der Jagd zur Nachtzeit auf Schwarzwild ist notwendig, um eine effiziente Regulierung dieser Bestände zu ermöglichen. Wenn Gäste in der Nacht in einem Revier die Jagd ausüben möchten, sind die Ausführungen zu § 16 zu beachten.</p>
<p>§ 26 Jagdmethoden a. Allgemeines</p>	<p>¹ Wildtiere in Nachbarrevieren aufzujagen, anzulocken oder zu verfolgen, ist verboten.</p> <p>² Die Wahl des Standortes fester Reviereinrichtungen, insbesondere von Ansitzkanzeln, hat in Absprache mit der Besitzerschaft zu erfolgen.</p>	<p>Abs. 1 ist unverändert und entspricht der Regelung von § 33 aJG. Abs. 2: Die Erstellung von Reviereinrichtungen, die länger an einem Ort verbleiben sollen mit den betroffenen Besitzern abgesprochen werden. In den meisten Fällen geschieht dies bereits heute.</p>
<p>§ 27 b. Bewegungsjagd</p>	<p>¹ Bewegungsjagden (Treib- und Drückjagden) sind vom 1. Oktober bis 31. Dezember erlaubt, für die Jagd auf Wildschweine bis Ende Februar. Vorbehalten bleiben Massnahmen nach § 11 Abs. 3 lit. d JG bei Wildschweinen in landwirt-</p>	<p>Bewegungsjagden wurden im bisherigen Jagdgesetz auf die beschränkte Form der Gesellschaftsjagd reduziert (§ 36^{ter} aJG, maximal 6 Treiber und 12 Schützen, maximal 2 Ge-</p>

	<p>schaftlichen Kulturen in den Monaten August und September.</p> <p>² Ein Mitglied der Jagdgesellschaft leitet die Bewegungsjagd und ist für die Organisation und die sichere Durchführung verantwortlich; die Jagdleitung ist gegenüber den Beteiligten weisungsberechtigt.</p> <p>³ Bewegungsjagden mit mehr als sechs Schützen sind dem ALN vor der Durchführung anzumelden.</p> <p>⁴ Das ALN kann die Anzahl der Bewegungsjagden und der eingesetzten Schützen und Treiber beschränken.</p>	<p>sellschaftsjagden pro Jahr). Dies hatte zur Folge, dass den Jagdgesellschaften auf deren Gesuch hin regelmässig im Rahmen von § 36ter Abs. 6 aJG zusätzliche Gesellschaftsjagden mit einer erhöhten Zahl an Treiber und Schützen bewilligt wurden, damit diese ihre Abgangspläne erfüllen konnten. Die ausserordentlichen Verhältnisse, die gemäss § 36^{ter} Abs. 6 aJG gegeben sein müssen, damit zusätzliche oder grössere Gesellschaftsjagden bewilligt werden können, sind insbesondere die veränderten Gegebenheiten im Wald. War es vor 30 Jahren in den damals aufgeräumten Wäldern ohne Unterholz bereits mit einer kleinen Anzahl von Schützen und Treibern möglich, mit gutem Erfolg Abschüsse zu erzielen, ist dies insbesondere aufgrund der stark veränderten Bewirtschaftung und den Folgen zahlreicher Sturmergebnisse deutlich schwieriger und aufwendiger geworden. Im Sinn der Effizienzsteigerung der Bejagung ist es in Zukunft gestattet, bei Bedarf mehr und grössere Bewegungsjagden durchzuführen. Um die Störung durch übermässige Bewegungsjagden der Wildtiere insbesondere in strengen Wintern aber auch der erholungssuchenden Bevölkerung zu reduzieren, kann das ALN Einschränkungen verfügen.</p>
<p>§ 28 c. Fallenjagd</p>	<p>¹ Die Fallenjagd ist nur auf Haarraubwild und nur mit Fallen zum Lebendfang gestattet.</p> <p>² Die Fallen sind halbtätlich, beim Einsatz in der Nacht spätestens am nächsten Morgen zu kontrollieren.</p> <p>³ Treten schadenstiftende Rabenvögel in Überzahl auf, kann das ALN betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Jagdgesellschaften Bewilligungen für den Lebendfang von jagdbaren Rabenvögeln erteilen.</p>	<p>Die Fallenjagd war bisher nur im Rahmen des Abwehrrechts gestattet. Da es insbesondere in der Nähe zu Siedlungsgebieten Situationen gibt, in denen der Gebrauch der Jagdwaffe zu risikoreichen Situationen führen kann oder gar nicht erst möglich ist, wird der Fang von Haarraubwild (Fuchs, Dachs, Marder) sowie von Neozoen wie Waschbär mit der Kastenfalle zum Lebendfang generell erlaubt. Im Vergleich zum JSV, das in Art. 2 Abs. 1 lit. a die tägliche Kontrolle der Fallen als Minimalstandard festlegt, müssen die Fallen aber mindestens halbtätlich kontrolliert werden. Abs. 3 bleibt unverändert und entspricht dem Wortlaut der Verfügung über die Bewilligung zur Verwendung von Krähenkastenfallen vom 1. August 2016.</p>
<p>§ 29 d. Falknerei</p>	<p>Die Beizjagd dürfen nur Personen ausüben, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Kanton Zürich jagdberechtigt sind, b. eine vom ALN anerkannte Falknerprüfung abgelegt haben, c. im Besitze einer gültigen Haltebewilligung für die verwendeten Greifvögel sind und d. für das betretene Revier eine Jagdkarte besitzen. 	<p>Neu müssen diejenigen Personen, die als Gäste die Beizjagd in einem Revier ausüben, anstatt einer schriftlichen Bewilligung der jeweiligen Jagdgesellschaft nun eine Jagdkarte des entsprechenden Reviers mit sich führen, wenn sie nicht der dortigen Jagdgesellschaft angehören. Ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert und entspricht der Regelung von § 31 Abs. 3 aJG.</p>

<p>§ 30 Zulässige Jagdwaffen und Munition</p>	<p>¹ Jagdwaffen und Munition müssen auf die eingesetzte Distanz tödlich wirken. Kombinierte Waffen bis zum Drilling sind zulässig.</p> <p>² Schalenwild darf nur mit der Kugel erlegt werden. Für die Jagd auf Rehwild ist der Schrotschuss mit Schrotgrössen ab 3.75 mm erlaubt. Für die Jagd auf Wildschweine sind Flintenlaufgeschosse erlaubt.</p> <p>³ Schrotpatronen und Flintenlaufgeschosse sind für eine Distanz von höchstens 30 m zulässig. Es gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Patronen müssen Schrotgrössen von mindestens 1,75 mm und höchstens 4,50 mm aufweisen und b. die Schrotläufe müssen ein Kaliber von mindestens 20 (15,7 mm) aufweisen. <p>⁴ Jagdkugelpatronen sind für eine Distanz von höchstens 200 m zulässig. Es gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Jagd auf Schalenwild muss das Kaliber mindestens 6,0 mm betragen; Vollmantelgeschosse sind verboten, b. für Hirsche und Wildschweine ist eine Auftreffenergie von wenigstens 2000 Joule auf 200 m erforderlich, c. für Gämsen ist eine Auftreffenergie von wenigstens 1500 Joule auf 150 m erforderlich, d. für Rehe ist eine Auftreffenergie von wenigstens 1000 Joule auf 100 m erforderlich. <p>⁵ Für den Abschuss von verletzten oder kranken Wildtieren sowie von jagdbaren Vögeln und Kleinraubwild dürfen Jagdkugelpatronen mit einem Kaliber unter 6 mm verwendet werden, wenn die Auftreffenergie bei einer Distanz von 100 m mindestens 90 Joule beträgt.</p>	<p>Abs. 1 – 4 bleiben grundsätzlich unverändert.</p> <p>Der Schrotschuss auf Rehe war bislang nur im Rahmen der herbstlichen Gesellschaftsjagden zulässig. Es besteht kein sachlicher Grund, den Schrotschuss auf Rehe weiterhin zu verbieten, wenn im Einzelfall eine sofortige Tötungswirkung gegeben ist. Vielmehr soll es im Ermessen der Jagdberechtigten liegen, zu entscheiden, ob situationsbezogen die Kugel oder Schrot vorzuziehen ist.</p> <p>Abs. 6: Die Bestimmung über die Verwendung von kleinkalibrigen Waffen zur Jagd auf Haarraubwild und Vögel in der aJV in der Fassung von 2015 hat in den Jagdgesellschaften für Unmut gesorgt, da nur Mitglieder der Jagdgesellschaft und Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher solche kleinkalibrigen Waffen einsetzen dürfen. Die Bestimmung wird dahingehend geändert, dass dies auch Gästen sowie Anwärterinnen und Anwärtern gestattet wird.</p>
<p>§ 31 Jagdhunde</p>	<p>¹ Zur Jagd sind nur von Jagdhunderassen abstammende Hunde zugelassen.</p> <p>² Für die Jagd auf Rehwild vom 1. Oktober bis Ende Dezember dürfen eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Stöberhunde, Laufhunde/Bracken sowie Bau- und Erdhunde (Teckel und Terrier), b. andere Jagdhunde mit einer Widerristhöhe bis 42 cm. <p>Die Hunde müssen laut jagen. Die Entscheidung, welche der zugelassenen Hunde auf der jeweiligen Jagd eingesetzt werden dürfen, obliegt der Jagdleitung.</p> <p>³ Für die folgenden Jagdmethoden sind nur Hunde mit vom ALN anerkannter Ausbildung zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Jagd auf Schwarzwild vom 1. Juli bis Ende Februar. Die in Abs. 2 lit. a 	<p>Art. 2^{bis} lit. b JSV verpflichtet die Kantone, die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie für die Jagd auf Wildschweine zu regeln.</p> <p>Bislang wurde der Einsatz von Jagdhunden im aJG geregelt. Einschränkungen bestanden lediglich bei der Gemeinschaftsjagd auf Rehwild. § 36^{ter} Abs. 7 aJG beschränkte die Widerristhöhe der für diese Jagdmethode zulässigen Hunde auf 36 cm. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass bei Bewegungsjagden die Wildtiere nicht gehetzt, sondern bloss beunruhigt werden. Dies lässt sich mit kleineren und somit langsameren Hunden besser erreichen. Zudem müssen die Hunde laut jagen, um von den Wildtieren bereits auf grösserer Entfernung wahrgenommen werden zu können.</p>

	<p>und b bezeichneten Hunde sind ohne Ausbildung zugelassen, b. für die Vorsteh- und Apportierarbeit, c. für die Baujagd vom 1. Oktober bis Ende Januar, d. für die Nachsuche. Es sind nur geprüfte Gespanne zugelassen.</p> <p>⁴ Der Prüfungsnachweis für Nachsuchegespanne ist vier Jahre gültig. Geprüfte Schweisshunde, die nachweislich mindestens zwölf Nachsuchen pro Jahr ausgeführt haben, können von der Wiederholungsprüfung befreit werden. Die Fischerei- und Jagdverwaltung stellt eine entsprechende Bestätigung aus.</p> <p>⁵ Das ALN kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Laut jagen meint, dass die Hunde, sobald sie eine Spur oder eine Fährte aufgenommen haben, dies durch Laute angeben müssen.</p> <p>Die starre Widerristhöhe von 36 cm (auf Gesetzesstufe geregelt) hat regelmässig zu Vollzugsproblemen geführt, zumal die meisten anderen Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen zur Jagd eine generelle Widerristhöhe von 42 cm vorsehen und weitere geeignete Hunderassen bezeichnet werden, die wohl grösser sein können, aber dennoch langsam und laut jagen (lit. a). Die Bestimmung wird neu derjenigen der Nachbarkantone angepasst. Die Entscheidung, welche der grundsätzlich zugelassenen Hunde auf den Bewegungsjagden eingesetzt werden dürfen, obliegt schlussendlich der Jagdleitung.</p> <p>Für die gezielte Schwarzwildbejagung können weitere speziell geeignete Hunde verwendet werden. Diese müssen aber eine spezifische Ausbildung, zum Beispiel die erfolgreiche Prüfung im Schwarzwildgatter, absolviert haben.</p> <p>Abs. 5 sieht die Möglichkeit vor, in begründeten Fällen, beispielsweise bei einer grundsätzlichen Eignung, jedoch geringfügigen Grössenabweichungen der zur Rehwildjagd eingesetzten Hunde, diese dennoch zuzulassen.</p>
§ 32 Wildbuch	<p>¹ Alle erlegten und als Fallwild aufgefundenen Wildtiere sind gemäss Vorgabe des ALN, spätestens innert 24 Stunden im elektronischen Wildbuch zu erfassen.</p> <p>² Die Jagdgesellschaft bezeichnet ein für die Führung des Wildbuchs verantwortliches Mitglied.</p> <p>³ Erlegtes Rot-, Gams- und Schwarzwild ist nach Erfassung im Wildbuch in aufgebrochenem Zustand in der Decke oder in der Schwarte, mit Haupt und allfälligem Gesäuge, bis mindestens 18 Uhr des nächst folgenden Arbeitstages für Kontrollen bereit zu halten. In begründeten Fällen kann das ALN die Freigabe vorzeitig bewilligen.</p>	<p>Abs. 1 und 2 bleiben unverändert, sie entsprechen im Wesentlichen § 24 aJV. Das Wildbuch stellt ein wichtiges Vollzugsinstrument dar und ist die Grundlage für die Abgangsplanung in den Revieren. Im Rahmen der Einführung der elektronischen Plattform eFJ wurden die Wildbücher digitalisiert und können nun durch die Jagdgesellschaften in Echtzeit geführt werden.</p> <p>Die Regelung in Abs. 3 entspricht dem Wortlaut der Verfügungen «Bestimmungen zur Schwarzwildjagd vom 1. August 2016» und «Regulierung des Rotwildbestandes vom 28. Juli 2015» sowie der jährlichen Verfügung über die Regulierung des Gamswildbestandes für diejenigen Reviere mit Gamsbeständen. Bei Arten, für die eine qualitative und quantitative Abgangsplanung vorgesehen ist (Rot- und Gamswild) muss auch die Möglichkeit bestehen, die Abschüsse zu kontrollieren.</p>
§ 33 Bestandesaufnahme	<p>¹ Die Jagdgesellschaften oder die Hegegemeinschaften nehmen jährlich den Bestand der jagdbaren Säugetiere ihrer Reviere auf und erfassen ihn bis zum 30. April im Wildbuch.</p>	<p>Unverändert. Die Regelung entspricht im Wesentlichen derjenigen von § 25 aJV.</p>

	<p>2 Das ALN kann Jagdgesellschaften zur Mitwirkung bei der Aufnahme und Beobachtung des Bestandes weiterer Wildtierarten verpflichten.</p>	<p>Zu erfassen sind insbesondere Reh-, Gäms- und Hirschwild (Rot-, Dam- und Sikawild), Wildschweine, Hasen, Füchse und Dachse. Der Wildschweinbestand kann zahlenmässig nur sehr unscharf geschätzt werden, zumindest kann aber die Präsenz und eine ungefähre Grösse des Bestandes durch indirekte Nachweise und durch Beobachtungen unter dem Jahr erbracht werden.</p> <p>Abs. 2: Das ALN kann spezifische Bestandeserhebungen (Monitorings) auch für weitere Arten anordnen.</p>
§ 34 Abgangspläne für Schalenwild	<p>1 Das ALN erlässt Richtlinien über die Erstellung der Abgangspläne. Die Abgangspläne berücksichtigen insbesondere die Erhaltung eines gesunden Wildtierbestandes und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>2 Die Jagdgesellschaft erstellt auf der Grundlage der Bestandesaufnahme jährlich einen Abgangsplan. Dieser ist vom Bevollmächtigten bis spätestens 1. Mai dem ALN zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>3 Das ALN kann die Abgangspläne unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen anpassen.</p> <p>4 Die Jagdgesellschaft ist dafür verantwortlich, dass der vorgegebene Minimalabgang bis Ende des Kalenderjahrs erfüllt wird.</p>	<p>Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 21 aJV. Es besteht weiter die Möglichkeit, dass das ALN aufgrund der Daten aus den Revieren regionale Abgangspläne für Arten erstellt, deren Regulierung nur revierübergreifend erfolgen kann, dies könnte insbesondere für den Rothirsch und die Gämsen der Fall sein. Für gewisse Arten wie Wildschweine ist eine Planung bislang nicht möglich, deshalb wird der Abschuss i. d. R. freigegeben, und es können auch keine Mindestabschusszahlen definiert werden.</p> <p>Die Abgangspläne haben einerseits eine nachhaltige Nutzung des Bestandes zu gewährleisten und andererseits die land- und forstwirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Verhütung von untragbaren Wildschäden, zu genügen. Die Abgangsplanung stellt somit im Sinn der Basisregulierung die primäre jagdliche Verhütungsmassnahme gegen Wildschäden dar.</p> <p>Werden die Abgangspläne nicht erfüllt, kann die Jagdgesellschaft nach § 6 JG zur Rechenschaft gezogen werden.</p>
§ 35 Umgang mit verletzten oder kranken Wildtieren	<p>1 Den Mitgliedern der Jagdgesellschaft, der Jagdaufsicht und der Wildhut ist auch ausserhalb der Jagdzeiten gestattet, das Revier mit den Jagdwaffen und dem Jagdhund zu betreten, um verletzte oder kranke Tiere zu erlegen.</p> <p>2 Sie sind verpflichtet, bei einem Aufgebot der Polizei oder Dritter unverzüglich an Unfälle mit Wildtieren auszurücken, das Tier zu versorgen und das Meldeformular für den Fahrzeuglenker zuhanden der Versicherung auszufüllen.</p> <p>3 Die Jagdgesellschaft und die Wildhut stellen die Erreichbarkeit zum Einsatz sicher und melden das Einsatzdispositiv laufend den zuständigen Behörden.</p> <p>4 Stellen Jagdberechtigte an erlegten Wildtieren oder an Fallwild ungewöhnliche Krankheitserscheinungen fest, informieren sie umgehend die Fischerei- und Jagdverwaltung und sprechen mit dieser das weitere Vorgehen ab. Die Jagdgesellschaften vermerken die Krankheitserscheinung im Wildbuch.</p>	<p>Abs. 1 bleibt unverändert und entspricht der Regelung von § 28 Abs. 3 aJG. Es sind alle Jagdwaffen, also auch Faustfeuerwaffen, kalte Waffen und Fangschussgeber gemeint.</p> <p>Die Abs. 2 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung in § 22 aJV. Abs. 3 wurde bislang als Ausfluss der Pflicht zum Ausrücken des § 22 aJV verstanden und wird nun explizit erwähnt. Die Regelung entspricht der heutigen Vollzugspraxis.</p> <p>Abs. 5 stellt klar, dass insbesondere bei einem Verdacht auf die Ausbreitung von Tierseuchen im Kanton die Jagdgesellschaften verpflichtet werden können, Gewebeproben oder ähnliches geeignetes Nachweismaterial von erlegten Wildtieren zur Kontrolle einzusenden.</p>

	<p>5 Das ALN kann Jagdgesellschaften zur Mitwirkung bei veterinärmedizinischen Untersuchungen verpflichten.</p>	
§ 36 Nachsuche	<p>1 Die Jagdgesellschaft bezeichnet für ihr Revier ein geprüftes Nachsuchegespann und meldet dieses dem ALN.</p> <p>2 Bei Bewegungsjagden muss ein geprüftes Nachsuchegespann auf Abruf zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Nachsuchen über die Reviergrenzen hinaus müssen unabhängig vom Erfolg innerhalb eines Tages der betreffenden Jagdgesellschaft gemeldet werden. Für die Nachsuche in Wildschonrevieren, in anderen Kantonen oder im Ausland sind die dort zuständigen Organe beizuziehen.</p> <p>4 Nachsuchen sind unabhängig vom Erfolg gemäss Weisung des ALN zu dokumentieren.</p>	<p>Unverändert. Die Regelung entspricht § 23 aJV.</p> <p>Die Pflicht zur Nachsuche ist aufgrund ihrer Wichtigkeit im Gesetz (§ 14 JG) verankert.</p>
§ 37 Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren	<p>1 Für die Bergung von Wildtieren bei Unfällen und Hunderissen kann die Jagdgesellschaft eine Pauschale von höchstens Fr. 200 in Rechnung stellen.</p> <p>2 Die Pauschale darf nur erhoben werden für Schalenwild, Fuchs, Dachs und Biber.</p> <p>3 Verursacherinnen und Verursacher oder Halterinnen und Halter, die ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, haften nicht für den Wildbretverlust.</p>	<p>§ 37 konkretisiert die Bestimmung von § 15 JG. Abs. 2 stellt klar, dass eine Pauschale nach Abs. 1 nur bei Unfällen mit grösseren Wildtieren gefordert werden darf. Die Pauschale beträgt maximal Fr. 200. Sie ist zu reduzieren, wenn der Aufwand nur geringfügig war. Beispielsweise bei einem Unfall mit einem Fuchs, der tot an der Unfallstelle liegen bleibt, erscheinen Fr. 200 zu hoch. Kommen die Unfallverursacherinnen oder Unfallverursacher ihrer Meldepflicht nach, sollen sie nicht für den Wildbretverlust haftbar gemacht werden.</p>
§ 38 Eigentum an Wildtieren	<p>1 Der Jagdgesellschaft gehören jagdbare oder geschützte Wildtiere, die im Revier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden werden. Vorbehalten bleiben anders lautende Abkommen über die Wildfolge bei benachbarten Revieren.</p> <p>2 Dem zuständigen Gemeinwesen gehören Wildtiere, die in Wildschongebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden werden.</p> <p>3 Wildtiere, die nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder vom ALN genehmigten Abgangsplänen erlegt werden, sowie geschützte Wildtiere von wissenschaftlichem Interesse gehören dem Kanton.</p>	<p>Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen den § 34 aJG und § 26 aJV. Die Bestimmung stellt eine subsidiäre Regelung der Wildfolge auf. Fieht ein beschossenes Tier und wird dieses mittels Nachsuche im Nachbarrevier gefunden, so gehört das Tier derjenigen Jagdgesellschaft, in deren Revier es gefunden wurde. Die Jagdgesellschaften können untereinander aber anderslautende Wildfolgeabkommen schliessen. Abs. 3 stellt neu klar, dass gefrevelte Wildtiere dem Kanton gehören. Das Okkupationsrecht greift dort nicht, wo ohne Berechtigung oder mit verbotenen Hilfsmitteln oder nicht freigegebene Tiere erlegt werden. Alternativ kann das ALN auch den Wertersatz verlangen (§ 35 Abs. 4 JG).</p>
§ 39 Fütterung von Wildtieren	<p>1 Kurrungen sind ausschliesslich im Wald erlaubt. Es darf höchstens 500 g Mais pro Tag auf zwei Kurrungen pro 100 ha Wald ausgebracht werden. Es dürfen keine tierischen Nebenprodukte für Kurrungen verwendet werden.</p>	<p>§ 39 entspricht der gleichlautenden Bestimmung in der Verfügung zur Schwarzwildbejagung. Das Ausbringen von zusätzlicher Nahrung im Wald ist nicht erwünscht. Eine übermässige Fütterung von Wildtieren kann erhebliche</p>

	<p>2 Ablenkfütterungen sind verboten.</p>	<p>Probleme verursachen. Das Füttern begünstigt die Reproduktion und das Überleben junger Wildschweine, was wesentlich zu einem raschen Anstieg der Bestände beiträgt. Daher wird die Anzahl der Kurrungen beschränkt und Ablenkfütterungen generell verboten.</p>
§ 40 Entsorgung von Tierkörpern	<p>1 Tierkörper oder Teile davon, bei denen ein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, müssen den Sammelstellen zugeführt werden.</p> <p>2 Nicht für den Verzehr bestimmte Teile von Schwarzwild müssen den Sammelstellen zugeführt werden.</p> <p>3 Der Aufbruch der andern Tiere darf vor Ort an nicht leicht zugänglicher Stelle entsorgt werden.</p>	<p>Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung des Bundes über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) dürfen ganze Tierkörper oder Teile von freilebenden Wildtieren, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit besteht oder die nach der Tötung gemäss der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden, abweichend von den in der VTNP vorgesehenen Vorschriften entsorgt werden. Der Klarheit halber wird dieser Grundsatz in Abs. 1 wiederholt. Besteht ein Verdacht, müssen die Körper oder Teile davon den Sammelstellen nach § 12 der kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV, LS 916.22) zugeführt werden. Abs. 2 stellt klar, dass bei Schwarzwild aufgrund der potentiellen Gefahr einer Übertragung von Krankheiten wie z. B. der Schweinepest oder Trichinen eine Exposition möglichst zu vermeiden ist. Die Schweiz ist bislang von der Schweinepest verschont. Fälle von Trichinen sind im Kanton Zürich seit 1991 (Beginn der Statistik) nicht vorgekommen, jedoch treten schweizweit jährlich einige Fälle auf.</p> <p>Art. 3 stellt klar, dass der Aufbruch von anderen Wildtieren so entsorgt werden muss, dass keine Belästigung anderer Personen erfolgt.</p>
§ 41 Beringte Vögel	<p>Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die an Vögeln aufgefundenen Ringe unter Angabe von Ort und Zeit des Fundes umgehend der Schweizerischen Vogelwarte in Sempach einzusenden.</p>	<p>Unverändert, die Regelung entspricht § 56 aJV.</p>
§ 42 Präparieren von Tieren	<p>Das Präparieren von Wildtieren geschützter Arten ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>Künftig unterliegt die Präparation von im Kanton jagdbaren Wildtieren keiner Bewilligungspflicht mehr. Die neue Bestimmung entspricht den Vorgaben von Art. 5 JSV. Im Hinblick auf das Präparieren von geschützten Wildtieren ist im Vergleich zur blossen Meldepflicht des Bundes eine generelle Bewilligungspflicht im Sinne der bereits 2014 ergangenen kantonalen Wegleitung zur Präparation von Wildtieren vorgesehen. Die bisherige Regelung des § 55 aJV liess sich ohnehin nur mit der jetzt vorgesehenen Regelung vollziehen</p>
<p>VI. Arten- und Lebensraum-</p>		

schutz		
§ 43 Massnahmen zum Artenschutz	Für Massnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Wildtierarten, insbesondere durch die Anlage von Vogelschutzgebieten, Massnahmen zum Habitatschutz, das Anbringen von Nisthilfen, können Beiträge ausgerichtet werden.	§ 43 entspricht § 51 aJG.
§ 44 Schutz vor Gefährdungen durch Zäune	<p>1 Zäune sind so zu gestalten, dass sie für Wildtiere keine erhöhte Verletzungsgefahr darstellen.</p> <p>2 Temporäre Zaunanlagen müssen</p> <p>a. korrekt aufgebaut werden. Sie dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion notwendig ist,</p> <p>b. dauernd unter angemessener elektrischer Spannung stehen, sofern sie nur unter Verwendung von Strom korrekt betrieben werden können.</p>	§ 44 konkretisiert die Bestimmung des neuen § 16 Abs. 2 JG. Abs. 1 bezieht sich grundsätzlich auf Zäune. Gefahren können auch vom festen Zaunanlagen ausgehen, insbesondere wenn diese schlecht gewartet oder nicht abgebaut werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Abs. 2 befasst sich mit temporären Zaunanlagen, insbesondere den so genannten Flexinets, aber auch andere Arten von Einzäunungen (ein- oder mehrlitzige Zäune). Diese werden nicht verboten. Das Stehenlassen nach Gebrauch, (das heisst, nachdem die Tiere aus der Anlage entfernt wurden), die nicht fachgerechte Montage temporärer Zaunanlagen oder die Vernachlässigung des Unterhalts sind nicht aber mehr zulässig. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung kann mit Busse bestraft werden (§ 62 Abs. 1 lit. h).
§ 45 Störung von Wildtieren	Das ALN kann insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen von Arten- und Lebensraumschutzmassnahmen nach Anhörung der betroffenen Jagdgesellschaft Ausnahmen zu § 19 JG bewilligen.	§ 45 regelt die Ausnahmen vom Verbot der mutwilligen oder grobfahrlässigen Störung von Wildtieren. Gewisse Versuchsanordnungen der Wildtierforschung, die z. B. den Fang und die Betäubung, die Probenentnahme oder das Besondern von lebenden Wildtieren beinhalten, haben ein erhebliches Störungspotential. Werden solche Forschungsprojekte bewilligt, ist auch die Störung in Kauf zu nehmen.
§ 46 Lebensraumschutz	Wer durch ein Bauvorhaben Nistgelegenheiten und Habitatstrukturen geschützter Wildtiere beeinträchtigt, hat für Wiederherstellung oder Ersatz zu sorgen.	Unverändert. Die Bestimmung entspricht der Regelung des § 51 Abs. 2 aJG.
§ 47 Schongebiete, Allgemeines	<p>1 In Wildschongebieten ist jede jagdliche Tätigkeit verboten.</p> <p>2 In Vogelschutzgebieten ist das Erlegen von Vögeln untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die jagdbaren Krähenarten sowie Elstern und Eichelhäher.</p> <p>3 Zur Verhinderung von Wildschäden und zur Erhaltung einer natürlichen Population kann das ALN den Abschuss einer bestimmten Anzahl Tiere der betreffenden Wildtierart anordnen.</p> <p>4 Das ALN kann bestimmen, dass Hunde in kantonalen Schongebieten an der Leine zu führen sind.</p>	Unverändert, die Regelung entspricht § 50 aJV.
§ 48 Kantonale Schongebiete	Das Tössstockgebiet, das Neeracherried sowie der Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee sind kantonale Schongebiete.	Unverändert. Die Regelung entspricht § 10 aJG. Der Vollständigkeit halber werden die Wildschongebiete Tössstock,

		für das ein Regierungsratsbeschluss besteht, sowie das Neeracherried, für das eine Schutzverordnung erlassen wurde, ebenfalls genannt.
§ 49 Entwichene Wildtiere	<p>¹ Aus privater oder gewerbsmässiger Haltung entwichene Wildtiere müssen dem ALN von der Halterin oder dem Halter umgehend gemeldet werden.</p> <p>² Das ALN trifft auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers Massnahmen, damit diese Wildtiere wieder aus der freien Wildbahn entfernt werden können.</p>	Der neue § 49 stellt klar, dass bei entwichenen Wildtieren deren Halterin oder Halter die Kosten für Massnahmen wie das Einfangen oder den Abschuss zu tragen hat. Die Meldung bei entwichenen Wildtieren kann an die Polizei des Kantons oder der Gemeinden, an das Veterinäramt das die Haltebewilligung erteilt hat oder an die Fischerei- und Jagdverwaltung erfolgen.
VII. Wildschaden		Der Inhalt der bisherigen Wildschadenverordnung wird neu in die Jagdverordnung integriert.
a. Verhütung		
§ 50 Im Wald a. Verfahren, Beiträge	<p>¹ Die Verhütung von Wildschaden im Wald richtet sich nach der Waldgesetzgebung.</p> <p>² Beiträge an Schutzmassnahmen werden nur im Rahmen des naturnahen Waldbaus ausgerichtet.</p> <p>³ Nicht beitragsberechtigt sind Massnahmen in Ersatz- oder freiwilligen Neuaufforstungen.</p>	<p>Die Wildschadenverhütung im Wald ist in der Waldgesetzgebung bereits umfassend geregelt. Mit dem Verweis auf die Waldgesetzgebung in Abs. 1 werden Doppelspurigkeiten vermieden. Gemäss Art. 27 Abs. 2 WaG regeln die Kantone den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Konkret verlangt Art. 31 WaV, dass in solchen Fällen ein Konzept zu erstellen ist, das forstliche und jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Aufwertung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle enthält. § 19 KWaG folgt diesem Ansatz. § 13 KWaV regelt die Vorgehensweise: Wildschadenverhütungskonzepte werden unter Leitung des kantonalen Forstdienstes in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Amtsstellen, der Gemeinde, den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern sowie der Jagdgesellschaft ausgearbeitet. Der Kanton übernimmt die Konzeptkosten. Aufbau und Inhalt der Konzepte – welche Teil der forstlichen Planung sind (siehe Art. 31 Abs. 3 WaV) – beschreibt das BAFU in einer Vollzugshilfe.</p> <p>Der Anstoss zur Konzepterstellung kann in Form eines Antrags vom Forstdienst, der Jagdgesellschaft oder den Gemeinden des Reviers erfolgen. Der Entscheid, ob ein Konzept erstellt werden muss, liegt beim ALN. Kommt das ALN zum Schluss, dass nur kleinräumige Flächen betroffen sind oder punktuelle Massnahmen Erfolg versprechen, können diese im Sinn einer niederschweligen Lösung auch</p>

		<p>ohne Konzept unterstützt werden.</p> <p>Die Voraussetzungen für Beiträge an forstliche Schadenverhütungsmassnahmen im Wald bleiben unverändert und entsprechen der Regelung in § 1- 3 der Wildschadenverordnung.</p>
<p>§ 51</p> <p>b. Beseitigung der Schutzeinrichtungen</p>	<p>Ist der Jungwald nicht mehr gefährdet oder mangels Unterhalt der Schutzeinrichtungen nicht mehr geschützt, müssen diese beseitigt werden. Die Jagdgesellschaft oder der Forstdienst können die Beseitigung verlangen.</p>	<p>Unverändert. Die Bestimmung entspricht der Regelung von § 2 Abs. 1 der Wildschadenverordnung. Die Beseitigung hat wie anhin durch die Erstellerin oder den Ersteller der Schutzeinrichtungen zu erfolgen. Eine Pauschale zur Beseitigung Ist im erhaltenen Beitrag bereits enthalten</p>
<p>§ 52 Bei landwirtschaftlichen Kulturen</p> <p>a. Grundsätze</p>	<p>¹ Für Schutzmassnahmen auf gefährdeten Kulturen können Beiträge aus dem Wildschadenfonds ausgerichtet werden, wenn die Kosten der Massnahmen tiefer sind als der zu erwartende Wildschaden, sie eine gute Wirkung versprechen und ordnungsgemäss unterhalten werden.</p> <p>² Beiträge an Schutzmassnahmen werden nur ausgerichtet, wenn vom Waldrand ein Abstand von mindestens fünf Metern eingehalten wird.</p> <p>³ Wird eine Schutzmassnahme vor Ablauf von vier Jahren seit der Erstellung für andere Zwecke verwendet, muss der Beitrag anteilmässig zurückerstattet werden.</p>	<p>Abs. 1 bildet den Grundsatz für Beiträge an Verhütungsmassnahmen auf offener Flur. Er bezieht sich gemäss § 22 Abs. 1 JG ausschliesslich auf landwirtschaftliche Kulturen auf schadengefährdeten Parzellen. Eine Parzelle ist als gefährdet zu betrachten, wenn in den letzten zwei Jahren ohne Schutzmassnahmen bereits Schäden von jährlich über Fr. 300 aufgetreten sind. Als zweites Kriterium ist die Kultur anhand ihres Wertes und des spezifischen Gefährdungspotentials zu beurteilen (Deckungsbeitrag pro Are sowie allgemein das Gefährdungspotential im Hinblick auf Wildschaden). In diversen Kulturen muss mit Wildschaden gerechnet werden (z.B. Getreide oder Mais zur Zeit der Milchreife, frisch gesäte Maiskultur, Obstkultur am Waldrand, Winterweizen auf vormaligem Maisfeld, Zuckerrüben, Kartoffeln, sehr teure Spezialkulturen mit grossem Schadenpotential wie beispielsweise Beeren, auch bei geringer Gefährdung usw.), drittens wird der zu erwartende Schaden mit den Kosten für die Massnahme inkl. Unterhalt (z. B. Erstellen und Ausmähen eines Zauns, Umlegen und Wiederaufrichten des Zauns bei Unterhalt, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) verglichen. Schliesslich muss die Massnahme geeignet sein, Schäden auch effektiv zu verhindern. Zusammengefasst muss die Massnahme somit zweckmässig und wirtschaftlich sein.</p> <p>Abs. 2 und 3 entsprechen der Regelung der §§ 7 und 9 der bisherigen Wildschadenverordnung. Die Frist von § 9 wurde auf vier Jahre verkürzt.</p>
<p>§ 53</p> <p>b. Verfahren, Beiträge</p>	<p>¹ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter reichen nach Rücksprache mit der Jagdgesellschaft beim ALN das Gesuch um Beiträge für Verhütungsmassnahmen ein. Das ALN entscheidet, ob die Voraussetzungen nach § 52 erfüllt sind. Ist die Gefährdung der Kulturen oder die Höhe des zu erwartenden Schadens ungewiss oder</p>	<p>Abs. 1 und 2 bilden das bestehende Verfahren bei der Planung von Verhütungsmassnahmen ab.</p> <p>Abs. 3 bleibt grundsätzlich unverändert. Er entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 der Wildschadenverordnung. Neu ist</p>

	<p>bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der beantragten Massnahmen, oder werden diese nicht ordnungsgemäss unterhalten, kann die Beitragsleistung entfallen oder reduziert werden.</p> <p>²Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter erstellt im Einvernehmen mit der Jagdgesellschaft und dem ALN die notwendigen Wildschadenverhütungsmassnahmen.</p> <p>³Beiträge für Schutzmassnahmen und deren Unterhalt werden ab einer Fläche von mindestens zehn Aren ausgerichtet für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reben, Obst- und Beerenkulturen, b. Gemüse ohne Konservengemüse, Kartoffeln und andere Kulturen mit hohem Deckungsbeitrag c. besonders wildschadengefährdete Wiesen. An Stelle solcher Beiträge kann ein pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden. Bei Flächenbeiträgen entfällt der Anspruch auf die Vergütung von Schäden. d. Mais, Konservengemüse, Getreide und andere Kulturen mit tiefem Deckungsbeitrag, sofern durch die Abwehrmassnahmen grosse Schäden verhindert und diese nicht in andere Gebiete verlagert werden. <p>⁴Zusätzlich zu den Beiträgen gemäss Abs. 3 können weitere Vergütungen ausbezahlt werden, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nachsaaten und die Instandstellung von Feldkulturen, b. das Ergreifen weiterer Kulturmassnahmen zur Vermeidung wildschadenbedingter Ertragsausfälle in Folgekulturen. 	<p>einzig, dass auch Beiträge an den Unterhalt von Verhütungsmassnahmen gesprochen werden können. Die Höhe der Beiträge wird durch das ALN festgelegt und entspricht der bisherigen Regelung. Es rechtfertigt sich, die Beitragshöhe nicht starr in der Verordnung zu regeln, da diese wie auch die Tarife zur Abgeltung von Wildschäden Schwankungen unterworfen sein können.</p> <p>Abs. 4 bleibt unverändert und entspricht der Regelung in § 6 Abs. 3 der Wildschadenverordnung.</p>
§ 54 Beseitigung der Schutzeinrichtungen	Die Jagdgesellschaft kann den Abbruch mangelhaft erstellter oder unterhaltener Anlagen verlangen.	Unverändert, die Regelung entspricht § 8 der Wildschadenverordnung.
§ 55 Bei Nutztieren	An Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden, die durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht werden, können Beiträge aus dem Wildschadenfonds ausgerichtet werden.	Bereits in der bestehenden Regelung zur Verhütung von Wildschäden wurden grundsätzlich keine Beiträge an Schadenverhütungsmassnahmen zu Gunsten von Nutztieren gesprochen. Dies wird auch weiterhin so gehandhabt. § 20 Abs. 1 lit. e der Wildschadenverordnung reduzierte die Abgeltung, wenn Nutztiere, die üblicherweise innerhalb eines raubwildgedichteten Zaunes oder Stalls gehalten werden, nicht so geschützt werden. Demnach besteht eine Pflicht der Halterinnen und Halter, ihre Nutztiere vor Wildschäden, insbesondere auch Raubtieren zu schützen. Dies im Rahmen der Haltung. Zukünftig soll es möglich sein, in Situationen, in denen Grossraubtiere wie z. B. der Wolf besondere

		und weitergehende Vorkehrungen zum Schutz erforderlich machen, Beiträge auszurichten. Nach wie vor fallen nur Nutztiere unter die Wildschadenregelung. Haustiere und Ziergeflügel fallen nicht darunter.
§ 56 Selbsthilfemassnahmen	<p>1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern ist das Erlegen und der Fang von Haarraubwild mit der Kastenfalle im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern ihrer genutzten Wohn- und Ökonomiegebäude ohne Jagdberechtigung gestattet, ebenso das Erlegen von Rabenvögeln und Tauben auf den von ihnen bewirtschafteten Parzellen auf offener Flur.</p> <p>2 Die jagdlichen Bestimmungen, insbesondere die Schonzeiten, sind einzuhalten.</p>	<p>Bisher konnten Grundeigentümer, Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben mit zugelassenen Jagdwaffen, aber ohne Jagdausbildung innerhalb eines Radius von 100 Metern rund um Gebäude Füchse, Dachse, Marder und Wildschweine erlegen, wenn diese als schadenstiftend eingestuft wurden. Diese Bestimmung steht in Konflikt mit der seit 2005 geltenden Tierschutzgesetzgebung des Bundes, die im Umgang, insbesondere aber beim Töten von Tieren, einen Sachkundenachweis (hier ein Jagdfähigkeitsnachweis) verlangt. Hinzu kommt, dass das JSG für Jägerinnen und Jäger einen jährlichen Nachweis der Treffsicherheit verlangt, dieser von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern aber nicht verlangt wurde. Gerade bei Wildschweinen, aber auch bei allen anderen Wildtieren, ist die Schiessfertigkeit entscheidend. Bei ungenauen Treffern ist mit langwierigen Nachsuchen zu rechnen und dazu muss ein entsprechendes Dispositiv zur Verfügung stehen. Das Abwehrrecht wird auf Verordnungsstufe dahingehend eingeschränkt, dass künftig nur noch Füchse, Dachse und Marder von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in unmittelbarer Nähe (unter Vordächern oder im Innern von Gebäuden) ihrer Wohn- und Ökonomiegebäude geschossen oder mit der Kastenfalle zum Lebendfang gefangen werden dürfen. Die Tötung der Tiere erfolgt in der Falle mit zugelassenen Jagdwaffen. Eine Ausnahme bildet das Abwehrrecht gegen Krähen und Tauben. Dieses darf auch weiterhin auf den offenen Kulturen ausgeübt werden. Hier geht es primär um eine zeitnahe Vergrämung der Krähen. Die Schonzeiten sind grundsätzlich auch bei der Ausübung des Abwehrrechts zu beachten. Einzelne, besonders schadenstiftende Tiere können aufgrund der Regelung von Art. 12 JSG und Art. 9 JVO nach vorgängiger Meldung und wenn keine anderen Massnahmen möglich sind, auch während der Schonzeit geschossen oder gefangen werden.</p>
b. Vergütung		
§ 57 Ermittlung und Entschädigung von Wildschaden	<p>1 Geschädigte melden einen Wildschaden sofort nach der Feststellung der von der Jagdgesellschaft bezeichneten Stelle. Sie vereinbaren umgehend die zu ergreifenden</p>	<p>Das Verfahren bei einem Schadenfall bleibt für Schäden über Fr. 300 unverändert.</p> <p>Bei allen Schäden sind nach Abs. 1 unmittelbar nach der</p>
a. Verfahren		

	<p>den Sofortmassnahmen, um weitere Schäden möglichst zu verhindern.</p> <p>² Sofern der Schaden voraussichtlich Fr. 300 übersteigt, bietet der oder die Geschädigte eine vom ALN bezeichnete Fachperson auf, welche die Höhe des Schadens ermittelt und den Schadenersatz festlegt.</p> <p>³ Sofern der Schaden voraussichtlich weniger als Fr. 300 beträgt, schätzt der oder die Geschädigte die Schadenhöhe und meldet den Schadenfall gemäss Weisungen des ALN.</p> <p>⁴ Die Fachpersonen, das ALN und die Jagdgesellschaft können unangemeldet Kontrollen gemeldeter Schadenfälle durchführen.</p>	<p>Feststellung des Schadens Sofortmassnahmen mit der Jagdgesellschaft abzusprechen.</p> <p>Schäden, die voraussichtlich Fr. 300 übersteigen, müssen wie bisher durch eine Fachperson (Schadenexpertin oder Schadenexperte) geschätzt werden.</p> <p>Bei Schäden unter Fr. 300 soll die Schätzung zukünftig durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter selbst vorgenommen werden. Der Schaden ist unmittelbar nach Feststellung anhand der Weisung des ALN zu schätzen und zu erfassen. Dies wird voraussichtlich im eFJ2 der Fischerei- und Jagdverwaltung erfolgen. Zu spät oder nicht korrekt erfasste Schäden werden nicht entschädigt.</p>
§ 58 b. Bagatellschaden	Die Bagatellschadengrenze beträgt Fr. 300 pro Betrieb und Jahr.	<p>Bislang wurden nur Schäden über Fr. 300 entschädigt (auf derselben Parzelle pro Vegetationsperiode). Waren Wildschäden geringer Höhe auf verschiedenen Kulturen oder Parzellen verteilt vorhanden, die nur aufaddiert Fr. 300 überstiegen, wurden gar keine Vergütungen ausbezahlt, was zu einem zumindest teilweise berechtigten Unmut bei den Betroffenen geführt hat. In Zukunft wird bei jedem Betrieb, der Wildschäden zu verzeichnen hat, vor der Auszahlung der Gesamtsumme der Vergütungen Ende Jahr der Bagatellbetrag im Sinn eines Selbstbehaltes von Fr. 300 abgezogen, was die entstehenden Mehrkosten wieder reduzieren wird. Die Neuregelung bewirkt einerseits eine Straffung im Vollzug, da nicht bei jedem Schaden eine Fachperson zur Schätzung des Schadens aufgeboden werden muss, sondern die Schäden elektronisch erfasst werden können und stichprobenweise Kontrollen stattfinden. Sie stellt überdies sicher, dass keine Ungleichbehandlung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter stattfindet.</p>
§ 59 c. Herabsetzungs- und Ausschlussgründe	<p>¹ Der Schadenersatz entfällt, insbesondere wenn die Geschädigten</p> <ol style="list-style-type: none"> die Einleitung und Durchführung des Verfahrens grundlos verzögert haben, nicht standortgerechte Baumarten angepflanzt und nicht geschützt haben, den Unterhalt üblicher Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren und deren Obhut vernachlässigt haben. <p>² Der Schadenersatz wird reduziert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> beitragsberechtigte Wildschadenverhütungsmassnahmen gemäss §§ 50 und 52 trotz einer vorhersehbaren Gefährdung der geschädigten Fläche nicht aus- 	<p>Die Schadenersatzpflicht kann bei Eintreten der in § 59 genannten Gründen entweder ganz entfallen oder reduziert werden. Die Bestimmung konkretisiert die Rechtsgrundlage der Reduktions- und Ausschlussgründe als Ausnahme der grundsätzlichen Vergütung von Wildschäden des § 25 JG.</p> <p>Die Ausschlussgründe des Abs. 1 und die Herabsetzungsgründe des Abs. 2 bleiben unverändert.</p> <p>Infolge des eingeschränkten Abwehrrechts nach § 56 werden keine Abzüge mehr gemacht, wenn dieses zulässig gewesen wäre.</p>

	<p>geführt wurden,</p> <p>b. Wildschadenverhütungsmassnahmen, an welche Beiträge ausgerichtet wurden, nicht ordnungsgemäss kontrolliert und unterhalten worden sind,</p> <p>c. Massnahmen der Jagdgesellschaft nicht zugelassen wurden, obwohl die Duldung zumutbar war,</p> <p>d. nach Wahrnehmung eines Schadens die Jagdgesellschaft nicht sofort darauf aufmerksam gemacht oder selbst zumutbare Vorkehrungen zur künftigen Verhütung getroffen haben und der Schaden dadurch eine wesentliche Vergrösserung erfahren hat,</p>	<p>Muss in § 59 nochmals erwähnt werden, dass Bagatellschäden umgehend und korrekt zu erfassen sind?</p>
§ 60 d. Höhe des Schadenersatzes	<p>¹Die Fachperson gemäss § 57 teilt den Parteien die Höhe des Schadenersatzes mit.</p> <p>²Die Parteien können innerhalb von 20 Tagen seit der Mitteilung beim ALN Beanstandungen anbringen.</p> <p>³Das ALN entscheidet nach Anhörung der Parteien über die Höhe des Schadenersatzes.</p> <p>⁴Das ALN richtet in der Regel einmal pro Jahr die Summe der Schadenersatzansprüche aus.</p>	<p>Das Schiedsverfahren bei Uneinigkeit über die Schadenhöhe wurde aufgrund seiner Komplexität bereits mit der Revision der Jagdverordnung 2015 abgeschafft und durch das jetzige Modell ersetzt.</p>
§ 61 Höhe der Beteiligung der Jagdgesellschaft	<p>¹ Die Jagdgesellschaft beteiligt sich mit 25 % an der Abgeltung der Schäden, die von Rehen, Rotwild und Wildschweinen in ihrem Revier verursacht werden, höchstens jedoch mit 50 % der Pachtzinssumme pro Jahr.</p> <p>²Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.</p>	<p>Bislang trugen die Jagdgesellschaften die Gesamtheit aller Schäden die durch Rehwild verursacht wurden. Bei den durch Wildschweine verursachten Schäden beteiligten sie sich mit 20 % an der Schadensumme, bei durch Raubwild und Vögel verursachte Schäden mit 30 % an der Schadensumme. Die Regelung wird neu durch die generelle 25 % Beteiligung vereinfacht. Dadurch dass die Jagdgesellschaften 5 % mehr an die durch Wildschweine verursachten Schäden beisteuern (die über 90 % der Gesamtschadensumme ausmachen), dafür bei den durch Rehwild verursachten Schäden wesentlich und bei den durch Raubwild und Vögel verursachten Schäden gänzlich entlastet werden, wird die finanzielle Belastung der Jagdgesellschaften voraussichtlich nicht zunehmen. In den Revieren, die bislang keine durch Wildschweine verursachten Wildschäden zu tragen hatten, ist eher eine Entlastung zu erwarten. Da sich die Wildschweine auf dem Kantonsgebiet nach wie vor weiter ausbreiten, wird diese Entlastung voraussichtlich nur kurzfristig sein. Die maximale Beteiligung der Jagdgesellschaften beträgt die Hälfte des geschuldeten Jahrespachtzinses.</p>

VIII. Strafbestimmungen		
§ 62 Widerhandlungen	<p>¹ Wer vorsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne Einwilligung des Besitzers in den in § 13 Abs. 2 JG bezeichneten Gebieten die Jagd ausübt, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft, b. gegen die Pflicht zur Nachsuche nach § 14 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft, c. gegen Anordnungen zum Verhalten in Wildschongebieten nach § 19 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft, d. nach § 19 JG Wildtiere stört, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft, e. zeitliche Einschränkungen der Jagd nach § 25 missachtet, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft, f. nach § 26 Wildtiere aus anderen Revieren aufjagt, anlockt oder verfolgt, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft, g. gegen die Bestimmungen über die Ausübung der Bewegungsjagd, der Falknerei und der Fallenjagd nach §§ 27 ff. verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft, h. Zäune aufstellt, die eine erhöhte Gefährdung für Wildtiere nach § 44 darstellen oder temporäre Zaunanlagen nach Gebrauch nicht abräumt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft, i. als Halter entwichene Wildtiere nach § 49 nicht meldet, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft, j. ohne Bewilligung nach § 43 Wildtiere geschützter Arten präpariert, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft. <p>² Die Strafbestimmungen von Art. 17 und 18 JSG bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zur Hälfte der für die vorsätzliche Tatbegehung vorgesehenen maximalen Bussenhöhen bestraft.</p> <p>⁴ Versuch und Helferschaft sind strafbar.</p>	Bussenhöhe noch zu diskutieren.

Übergangsbestimmungen		
Schlussbestimmungen		
§ 63 Vollzug	<p>1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Jagdgesetzgebung dem ALN.</p> <p>2 Mitarbeitende der Fischerei- und Jagdverwaltung sind jederzeit zur Durchführung von Kontrollen berechtigt.</p>	
§ 64 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	<p>1 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat gleichzeitig mit dem Gesetz über die Änderung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 8. Juni 1975 in Kraft.</p> <p>2 Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 5. November 1975 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	
Weitere zu ändernde Erlasse:		
Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren, LS 321.2	<p>Jagdgesetz vom xy.xy.20xy /Jagdverordnung vom xy.xy.20xy</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Nichtmitführen eines oder mehrerer Ausweisdokumente, Fr. 100. b. Jagen mit abgelaufenem Treffsicherheitsnachweis, Fr. 200. c. Fehlabschuss Schwarzwild, Fr. 200. d. Fehlabschuss Rotwild, Fr. 300. e. Fehlabschuss Rehwild, Fr. 100. f. Fehlabschuss Gams, Fr. 200. g. Verwendung nicht zugelassener Jagdhunde, Fr. 200. h. Verstoss gegen die Pflicht zur Führung des Wildbuchs nach § 24, Fr. 150. i. Verstoss gegen das Fütterungsverbot von § 17 JG, Fr. 200. j. Verstoss gegen die Entsorgungspflicht von Tierkörpern oder Teilen davon, Fr. 250. k. Verstoss gegen Anordnungen zum Verhalten in Wildschongebieten nach § 19 JG, Fr. 250. l. Verstoss gegen die Bestimmungen über die Verwendung von Waffen und Munition, Fr. 200. <p>Fischereigesetz vom 5. Dezember 1976</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Noch zu bestimmen. 	